

Satzung

0.75

der Monika Sauer-Stiftung

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Monika Sauer-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Zu diesem Zweck wird die Entwicklung integrativer Heilmethoden auf dem Gebiet der Onkologie in Essen gefördert und unterstützt. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und –weitergabe an den Lehrstuhl für Naturheilkunde und Integrative Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg Essen. Diese hat die Mittel dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.
- (3) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die in Abs. 2 genannte Einrichtung nicht mehr bestehen oder deren steuerbegünstigten Zwecke entfallen oder der Zweck der Einrichtung derart verändert werden, dass die in Abs. 2 genannten Zwecke nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt werden können, erfolgt die Weitergabe der Mittel an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Körperschaften, die Zwecke verfolgen, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Angehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 13.05.2020. Es ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Testamentserbin des Stifters ist die Stadt Essen, die die Erbschaft dem Stiftungsvermögen zuzuführen und satzungsgemäß zu verwenden hat.

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Zweckerücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage nach der Abgabenordnung im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel dem Lehrstuhl für Naturheilkunde und Integrative Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg Essen mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden und einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Stiftungsabschluss. Dieser enthält einen Bericht über das Vermögen der Stiftung, die Verwendung der Erträge und die für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke dem Wandel der Zeiten anzupassen. In diesem Fall entscheidet die Stadt Essen über die Anpassung der Stiftungszwecke. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 7 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Wissenschaft und Forschung mit dem Schwerpunkt Entwicklung integrativer Heilmethoden auf dem Gebiet der Onkologie.